

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen in der Fassung vom 21.04.2021

I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sind wie folgt zu ahnden:

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Zuwiderhandeln gegen das Besuchsverbot bei Infektion oder bei Infektionsverdacht (§ 7 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 oder § 3 Abs. 6 ¹)	Besucher	500-2.000	650
Betreten der Einrichtung ohne Zustimmung der Leitung der Einrichtung (§ 7 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 9, § 3 Abs. 9 oder § 4 Abs. 5)	Externe Person	250-1.500	350
Zuwiderhandeln gegen das Teilnahmeverbot bei Kontakt zu Infizierten oder bei Symptomen (§ 7 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 4)	Am Betrieb/Angebot teilnehmende Person	500-2.000	650
Betreten der Örtlichkeit der in § 1 Nummer 4 genannten Angebote ohne Zustimmung des Trägers des Angebots (§ 7 Nr. 4 i.V.m. § 5 Abs. 5)	Externe Person	250-1.500	350
Zuwiderhandeln gegen das Betretungsverbot bei Kontakt zu Infizierten oder bei Symptomen (§ 7 Nr. 5 i.V.m. § 6 Abs. 1)	Beschäftigte der Einrichtung	500-2.000	650

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen.

II.

In dem vorstehenden Bußgeldkatalog werden Bußgeldrahmen und Regelsätze für die Bußgeldhöhe bei vorsätzlicher Begehungsweise und einem Erstverstoß genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen.

Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs.3 und Abs.4 S.1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls innerhalb der Bußgeldrahmens erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dies ist in der Regel die nach § 36 Abs.1 Nr.1, Abs.2 OWiG i.V.m. § 2 OWiZuVO i.V.m. § 15 LVG zuständige untere Verwaltungsbehörde als Bußgeldbehörde.

Bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt, in besonders rücksichtsloser Weise handelt oder
- ob ein Wiederholungsfall vorliegt.

Bei fahrlässiger Begehung ist der Bußgeldrahmen und der jeweilige Regelsatz zu halbieren (vgl. § 17 Abs.2 OWiG).

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.